

Georg Büchner Gesellschaft e.V.

Wilhelm-Röpke-Str. 6B, 35039 Marburg

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

(Unzutreffendes bitte streichen!)

Im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(Gilt nur bis zu einem Zuwendungsbetrag von € 200,00 und in Verbindung mit dem darauf bezogenen Kontoauszug – Buchungsbestätigung – oder dem Bareinzugsbeleg der Bank mit Aufdruck „Zahlung erfolgt“.)

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf, StNr. 31 250 02922, vom 14.10.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017–2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt.